

Berlin, \_\_\_\_\_

### Anmeldung zur Bachelorarbeit

(Studiengang Mathematik – 082f)

Hiermit melde ich mich mit dem heutigen Datum zur Bachelorarbeit an. Ich habe den umseitigen Auszug aus der für mich geltenden Prüfungsordnung in Bezug auf die Arbeit zur Kenntnis genommen.

#### Student/-in

Name: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Der Titel meiner Arbeit lautet: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von 60 LP im Kernfach Mathematik.

(nicht erforderlich, wenn die Eintragungen im Campus Management System vorhanden ist)

#### Erstgutachter/-in

(Betreuer/-in)

Prof. Dr. \_\_\_\_\_

oder

PD Dr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

#### Zweitgutachter/-in

Prof. Dr. \_\_\_\_\_

oder

PD Dr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Abgabedatum der Bachelorarbeit: \_\_\_\_\_ (füllt das Prüfungsbüro aus)

## **Prüfungsordnung vom 30.06.2017**

### **§ 11**

#### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem oder Thema des Faches Mathematik nach fachwissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht schriftlich und mündlich darzustellen und zu bewerten.
- (2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie 1. im Bachelorstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und 2. bereits Module im Umfang von mindestens 60 LP im Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die für das jeweilige Semester geltenden Termine zur Anmeldung zur Bachelorarbeit werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Benehmen mit dem Prüfling das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 300 Stunden und die Abgabefrist beträgt 16 Wochen. War eine Studentin oder ein Student über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Bachelorarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Bachelorarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.
- (6) Als Beginn der Bearbeitungszeit und der Abgabefrist gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Bachelorarbeit ist in drei maschinenschriftlichen gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.
- (7) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden in einer Präsentation vorgestellt, wissenschaftlich eingeordnet (ca. 15 Minuten) und diskutiert (ca. 15 Minuten). Voraussetzung für die Teilnahme an der Präsentation ist die Abgabe der Bachelorarbeit. Die mündliche Präsentation schließt sich so bald wie möglich der Abgabe der Bachelorarbeit an. Der Termin wird rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben. Der mündliche Teil der Bachelorarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit identisch sein. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein. Mindestens eine dieser beiden Bewertungen soll von einer prüfungsberechtigten Lehrkraft sein, die am Fachbereich Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin hauptberuflich beschäftigt ist. Die Note für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten.
- (9) Die Note für den mündlichen Teil der Bachelorarbeit fließt mit einem Viertel und die Note für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit fließt mit drei Vierteln in die zusammengefasste Note für die Bachelorarbeit ein.
- (10) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die zusammengefasste Note für die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (11) Die Anrechnung einer Leistung auf die Bachelorarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anrechnung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im Bachelorstudiengang zu erbringenden Bachelorarbeit, die das Qualifikationsprofil des Bachelorstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet. Dem Antrag sind ein Exemplar der Leistung in gebundener Form und ein Exemplar in elektronischer Form, sowie Nachweise über die Begutachtung und Bewertung der Leistung beizulegen.